

E) Von den Grafen zu der Mark 4ter Teil

§. 45

XXXIX.) Joannes Wilhelmus, vorbeschriebenen Herzogs Wilhelmi XII. oder IV. einziger und Erbprinz, war 1562 geboren, und wurde 1574 bis 1586 Bischof zu Münster. Nach des Vaters Tode aber anno 1592 der 10te Herzog zu Jülich, der 6te zu Cleve, der 7te zu Bergen, wie auch der 18te Graf zur Mark und Herr zu Ravenstein. Ungeachtet er sich nun zweimal vermählte, nämlich erstlich mit Jacobäa, Markgraf Philiperti zu Baden Tochter, welche er aber 1597 wegen Verdacht eines Ehebruchs strangulieren liess, und dann mit Antonia, einer Tochter Herzogs Caroli II. von Lothringen; so ist er demnach anno 1609 den 25. März ohne alle Erben verstorben, nachdem er vorher auch seinen Verstand verloren hatte. Solchergestalt ist er der allerletzte aus den alten Jülichschen Stämmen. Mithin aber urgierte nicht nur Sachsen die alte Prätension auf dieses Joannis Wilhelmi hinterlassene Länder wiederum möglichst; sondern es ereignete sich auch zwischen Preussen, oder Chur-Brandenburg, und Pfalz-Neuburg auch Zweibrücken ein neuer Successionsstreit, von dem nunmehr eben in folgenden ausführlich wird zu handeln sein.

§. 46.

XL.) Maria Eleonora, die älteste Schwester des 1609 verstorbenen letzten Herzogs, Joannis Wilhelmi in Jülich, war 1550 den 25. Juni geboren und wurde an Albertum Fridericum, Markgrafen zu Brandenburg und Herzog in Preussen, anno 1572 vermählt. In den dieser wegen den 14. Dezember gleichen Jahres aufgerichteten Heirats-Pakt wurde danach auch bewilligt und beschlossen, dass im Fall Herzog Wilhelm und seine Gemahlin Maria keine männlichen Erben lebendig hinterlassen würden, die fürderhin keine Erben verliessen, alsdann sollten, vermöge der bereits obgedachten privilegii Carolini, alle ihre Fürstentümer, Länder, Güter etc. etc. an gedachten Wilhelmi älteste Tochter, damalige Fräulein Mariam Eleonoram als Herzogs Albrecht Friederichs bestimmte Gemahlin, und derer beider Erben, ob sie die miteinander zeugen würden, kommen und geerbt sein; welchen falls aber auch diese gehalten sein sollte ihren übrigen jüngeren Schwestern eine benannte Summe Geldes herauszugeben. Dafern jedoch auch diese Maria Eleonora ohne eheliche aus derselben Leib geborene Erben mit Tode abginge, sollten als denn alle Jülichschen Lande auf die nächst geborenen unter eben dergleichen conditionibus (*Konditionen*) verfallen sein. Es ist also diese Maria Eleonora eine Haupt-Person bei dem Jülichschen Successionsstreit. Allermassen eben von ihr die Herren Preussen ihr Recht derivieren (*her-ableiten*) und sich dabei sonderlich auf nur angezogene Ehe-Pakta mit berufen. (*Siehe Beilage 2 sub lit. BB*). Darüber nachher ein grosser Streit erregt worden. Allermassen die Herren Pfälzer sagen; es sei in diesen pactis das vorerwähnte Privilegium Carolinum zur Regel der künftigen Succession gesetzt worden, und müsse mithin diese Ehestiftung, nach Massgebung besagten Privilegii, interpretiert werden. Da hingegen die Herren Preussen meinen; das Ferdinandinum Privilegium sei vielmehr eine Erklärung des Carolini; und wenigstens müssten beide nach den vorlängst in diesen Landen üblichen Fränkischen Rechten interpretiert werden. Indes haben sich sowohl die Pfalz-Neuburger, als Zweibrücker durch protestationes (*Proteste*) wieder diese Ehe-Pakta zu prospiciere gesucht, als sie im favorum (*Gunst*) Frauen Marie Eleonora und deren Decendenten anno 1579 auf die nun streitige Erbschaft renunciiren (*verzichten*) sollten wie aus folgenden §§. mit mehreren zu ersehen. (*Siehe auch Beilagen 2 sub lit. CC; DD & EE*). Nichts weniger aber hat sich Sachsen wider besagte Ehestiftung und zwar vornehmlich geregt, siehe §. 67. Im übrigen ist mehr gedachte Prinzessin Maria Eleonora, welches wohl zu merken, anno 1608 den 28. Mai, also noch vor ihrem Herrn Bruder, oben beschriebener Joanne Wilhelmo, gleichwie auch ihr Gemahl anno 1618 gestorben; als mit dem sie zwar verschiedene Prinzessinnen, aber keinen Prinzen erzeugt. Weil nun unter denselben Anna die älteste war und Chur-Brandenburg und Preussen von dieser Anna ihre Anforderung an den Jülichschen Landen weiter herführen; so will ich zuvorderst, von hoch gedachter Prinzessin Anna und ihren hohen Nachkommen, bis auf den heutigen Tag, handeln, ehe ich von den übrigen obgenannten Frauen Schwestern der Herzogin Maria Eleonore Nachricht erteile.

§. 47.

XLI.) Anna geboren 1576 war demnach die älteste Prinzessin der §. 46. beschriebenen Maria Eleonora und Alberti Friderici, Markgrafen zu Brandenburg und Herzog in Preussen. Da sie nun keine Brüder hatte, so prätendierte sie, nach ihrer Frau Mutter und ihres Herrn Veters Joannis Wilhelmi absterben, die Länder Jülich, Cleve etc. etc. und zwar aus folgenden Ursachen; weil diese Lande, besage der bisher angeführten Exempel, feuda promiscua (*Aufgaben Händler*) wären und in denselben das jus primogeniturae (*Recht der Erstgeburt*), wie auch die Successio linealis

(*Aufeinanderfolge von Linien*) statt finde, als welche durch das Privilegium Carolinum de anno 1546 nur confirmiert worden, ihr auch überdies in den Ehe-Pactis ihrer Frau Mutter auf den nun sich ereigneten Fall die Successio ausdrücklich verschrieben sei (§. 50.). Und dannen hero stellt diese Prinzessin Anna abermals eine Hauptperson bei dem Jülichschen Successionsstreit vor. Ihr Gemahl war Joannes Sigimundus, Markgraf und hernach Churfürst zu Brandenburg. Derselbe nahm also anno 1609 nach Herzogs Joannis Wilhelmi zu Jülich Tode Besitz von den streitigen Ländern (*siehe Beilagen 3 + 4 sub lit. FF. & GG.*) jagte Leopoldum von Oesterreich mit seinen Völkern wiederum heraus, welcher nämlich vom Kaiser zum Sequester (*Treuhänder*) gesetzt war, und ging anno 1609 den letzten Mai mit dem Pfalzgrafen Herrn Wolfgang Wilhelm, den Vergleich zu Dortmund im Namen und von wegen dessen seiner Frau Mutter ein, nach welchem beide hohe Parteien diese Lande jure familiaritatis (*richtige Freunde*) miteinander bis zu weiterem Austrag der Sache administrieren (*verwalten*) wollten, reservato tamen cujusque jure suo, tam in possessorio, quam in pertitorio (*jeder Halt jedoch seine Rechte als Besitz nehmen*) (§. 52.) deshalb aber verfielen dieselben in kaiserliche Ungnade. Darum suchte man die Sache auf dem Konvent zu Köln auszumachen; wiewohl vergebens. Ferner ginge hoch gedachter Churfürst, für sich und von wegen seiner Gemahlin, den 21. März anno 1611 den Vergleich zu Jüterbog ein, nach welchem das Haus Sachsen unter andern zur reellen Verbindung der streitigen Länder, jedoch pro indiviso (*ungeteilt*), sollte gelassen, der Prozess aber hingegen per compromissum (*Kompromiss*) eingeschränkt und verkürzt, auch zu dessen Entscheidung von jeder hohen Part zwei ansehnliche Chur- und Fürsten benannt werden, um nebst ihrer kaiserlichen Majestät in der Hauptsache zu erkennen. Doch sollte sogleich in der Hauptsache angefangen werden; weil jeder Teil seine Klage und petitum (*Forderung*) bereits angebracht hatte. Es wurde daher auch hoch erwähnter Chur-Fürst zu Brandenburg, vornehmlich wegen der von dem Chur- und fürstlichen Hause Sachsen eingewandten Intercession (*Fürbitte*), vom Kaiser Rudolpho II. sub dato Prag den 24. Juni 1611 wiederum zu Gnaden aufgenommen und die deswegen bisher verzögerte Belehnung der Chur-Brandenburg versprochen. Allein nachdem dieses geschehen war, protestierte die Chur-Fürstin Anna wider gedachten Jüterborgschen Vergleich, und also gegen ihres Herrn Gemahls eigenes Faktum; aus Ursachen, weil sie ohne Zuziehung eines besondern Curatoris diese hochwichtige Sache nicht verstanden hätte, gleichwohl gegenwärtige Succession sie selbst und nicht ihren Herrn Gemahl concerniere (*diskutiert*); wodurch denn folglich mehr erwähnter Vergleich hintertrieben wurde. Hiernächst so schien das Haus Brandenburg auch nicht, bei der anno 1611 dieser Sache halber, nach Erfurt angeordnet gewesenen kaiserlichen Kommission (Siehe §. 68.) Dagegen konnte es aber auch die gesuchte Lehen, soviel die streitigen Länder betraf, vom Kaiser nicht erlangen. Ueber diesen Zustand starb endlich der Churfürst Joannes Sigismundus anno 1619; dem auch hoch gedachte seine Gemahlin Anna, hochselig Andenkens anno 1637 den 30. Mai nachfolgte. Sie hinterliessen beide unter andern Herrn Georg Wilhelmum und Herrn Joachimum Sigismundum, welcher letztere anno 1603 den 25. Juli geboren und 1625 den 23. Februar als Heer-Meister des Johanniter-Ordens, bereits wiederum verstorben. Vom Herrn George Wilhelm aber soll im nächst folgenden §. 48. besonders gehandelt werden.

§. 48.

XLII.) George Wilhelm, der älteste und Chur-Prinz vorbeschriebenen Chur-Fürsten Joannis Sigismundi und seiner Gemahlin Anna, war 1595 geboren und wurde nach hoch ermeldten seines Herrn Vaters Absterben Chur-Fürst zu Brandenburg. In der Jülichschen Successions-Sache ist ihm, nebst Pfalz-Neuburg anno 1629 beim kaiserlichen Reichs-Hofrat, per Dekretum Caesareum (*kaiserliches Dekret*), der Beweis auferlegt worden und eodem anno (*dieses Jahr*) erhielt er durch einen Provisional-Vergleich mit Pfalz-Neuburg die Possession der Länder Cleve, Mark und Ravensberg; dawider aber Sachsen protestiert; daher auch nicht die kaiserliche Confirmation solchen Vergleichs, weniger die Lehen dieser Lande zu erlangen gewesen. Sonst bekam auch dieser Churfürst von Brandenburg mit dem Herrn General-Staaten neue Händel. Er hielt sich nämlich nicht verbunden, die ihre hoch mögenden in den Jahren 1622 & 1624 geschehenen Versprechungen zu halten. Deretwegen endlich nach vielen Schwierigkeiten ein neuer Traktat im Haag unterm 02. April 1632 geschlossen wurde, nach welchem sich hoch gedachter Churfürst auf neuen verbindlich machte, unter anderen auch ihre hoch mögenden 3 Jahre lang jedes Jahr 120'000 Gulden zum Unterhalt ihrer Besetzung in Wesel, Emmerich und Rees zu zahlen. Ja hierauf schloss man 1635 einen neuen Vergleich, vermöge dessen die Subsidien noch auf ein Jahr continuieren (*fortsetzen*) sollten; und zwar monatlich an 15'000 Gulden. Als nun dieses Jahr verflossen war, wurde abermals anno 1636 ein neuer Subsidien-Traktat aufgerichtet, und den Herrn General-Staaten wegen einer Anforderung von 100'000 Reichstalern in dem Herzogtum Cleve eine Hypothek bewilligt, auch sonst der Traktat de anno 1632 erneuert. Im übrigen war die Gemahlin hoch ermeldten Churfürstens aus dem Hause Pfalz, nämlich Elisabetha Charlotte, Churfürst Friderici IV. zur Pfalz Prinzessin Tochter. Er starb 1640 und hinterliess Herrn Friedrich Wilhelm. Louise Charlotte geboren 1620 eine Gemahlin Jacobi Herzogs von Curland und Semigallien, so 1676 starb, und Hedwig Sophiam geboren 1623 Gemahlin Wilhelmi VI. Landgrafen zu Hessen-Cassel, die 1683 mit Tode abging. Insbesondere ist

noch von der nur gedachten Prinzessin Louisa Charlotte merkwürdig; dass deren erwähnter Gemahl Jacobus, Herzog von Curland im Jahre 1651 sich auch im Namen dieser seiner Gemahlin, auf den Fall nämlich wenn etwas dereinst das Chur-Haus Brandenburg aussterben sollte, sich als ein Prätendent auf die Jülichsche Erbschaft angegeben, und deswegen den Herrn von Potcamer nach Holland geschickt habe. Ob aber nun schon dieser den Herrn General-Staaten hoch ermeldten, seines Herrn principals intensione (*das Hauptziel*) eröffnete, und deshalb Vorstellung tat: so wurde doch solche nur ad referendum angenommen; und da der Chur-Brandenburgische Hof solches Übel empfand, hat man seit der Zeit nicht vielmehr von besagter Prätension gehört.



Republik der Sieben Vereinigten Provinzen der Niederlande
von Johannes Janssonius (1658)